

C. Ausstellung

Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, „*das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werks der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerks öffentlich zur Schau zu stellen*“, §§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 18 UrhG.

§ 18 UrhG sichert dem Urheber, ähnlich wie § 17 UrhG, nur die Möglichkeit der erst- und einmaligen „Ausübung“. Hat er von seinem Ausstellungsrecht Gebrauch gemacht, so ist das Werk nicht mehr „*unveröffentlicht*“. Weitere Schaustellungen werden dann von § 18 UrhG nicht mehr erfasst.

Der Urheber kann also bestimmen, wann das Werk öffentlich „uraufgeführt“ wird. Hat er zum Beispiel bereits Werkexemplare verkauft, so liegt darin noch keine auf seiner Zustimmung beruhende öffentliche (§ 15 Abs. 3 UrhG) Schaustellung. Im Einzelnen ist aber durch Auslegung zu ermitteln, ob in der Veräußerung nicht auch die Übertragung des Ausstellungsrechts liegt. § 44 Abs. 2 UrhG stellt dazu die Vermutung auf, dass bei der Veräußerung auch das Ausstellungsrecht übertragen wird.

D. Öffentliche Wiedergabe in unkörperlicher Form, § 15 Abs. 2 UrhG

In § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG ist dem Urheber das ausschließliche Recht vorbehalten, sein Werk „*in unkörperlicher Weise öffentlich wiederzugeben*“. Die Nutzung des geistigen Eigentums ist auch möglich, ohne dass ein Werkexemplar genutzt wird.

Beispiele: Das Schriftwerk wird in einer öffentlichen Vorlesung mündlich vorgetragen, eine Musikstück in einen Konzert gespielt.

Öffentliche und unkörperliche Verwertungen standen gegenüber den körperlichen Verwertungen früher im Hintergrund, haben aber durch technische Neuerungen maßgeblich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere ermöglichten es Hörfunk, Kino und Fernsehen erstmals, Werke einem großen Adressatenkreis zugänglich zu machen, ohne dass es dafür einer massenhaften Herstellung von Werkexemplaren bedurfte. Das Aufkommen des Internet hat dies nun ins Extreme gesteigert, weil es den jederzeitigen weltweiten Konsum ermöglicht.

Die §§ 15 Abs. 2 Satz 2, 19 ff. UrhG regeln wichtige Einzelausprägungen der öffentlichen Wiedergabe.

I. Allgemeine Anforderungen, § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG

Die Vorschrift ist richtlinienkonform auszulegen, weil und soweit **Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG** zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7c) abschließende Regeln vorgibt. Es ist also ggf. eine detaillierte EuGH-Rechtsprechung zu beachten.

1. Wiedergabe des Werkes

„Wiedergabe“ ist jede bewusste und gewollte Übertragung eines Werks unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren, EuGH vom

19.11.2015 (SBS ./ SABAM) – Rs. C-325/14, GRUR 2016, 60, 61 Rn. 16. Dazu muss jemand in voller Kenntnis der Sachlage Dritten Zugang zu dem Werk gewähren, ohne dass es darauf ankommt, ob die Dritten diesen Zugang nutzen oder nicht, EuGH vom 14.6.2017 (Stichting Brein ./ Ziggo) – Rs. C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 34.

In den meisten Fällen liegt die Wiedergabe im Einsatz technischer Einrichtungen. Sie ist zum Beispiel gegeben, wenn jemand ein Werk ins Netz einstellt und so dessen Konsum ermöglicht.

Die persönliche Darbietung des Werks, zum Beispiel das Aufführen eines Musikstücks, ist ebenfalls eine Wiedergabe in diesem Sinne. Sie ist in § 19 Abs. 2 Alt. 1 UrhG (siehe dazu unten) speziell geregelt und wird von der RL 2001/29/EG (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7c) nicht erfasst.

Bei mehraktigen technischen Nutzungen ist jede Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks, die nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, grundsätzlich als eine eigenständige Wiedergabe anzusehen, die vom Urheber einzelnen erlaubt werden muss, EuGH vom 31.5.2016 (Reha Training ./ GEMA) – Rs. C-117/15, GRUR 2016, 684, 686 Rn. 39.

Dementsprechend sind, wenn ein Film irgendwie öffentlich „gezeigt“ wird, unterschiedliche Verwertungsrechte voneinander zu trennen: Das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 Satz 1 UrhG, zum Beispiel das Zeigen des Films im Kino), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG, Eröffnen der Streamingmöglichkeit im Internet), das Senderecht (§ 20 UrhG, das Zeigen des Films im Fernsehen), das Recht der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 Satz 1 UrhG, zum Beispiel das Zeigen einer Fernsehsendung in einer Gaststätte).

2. „Öffentlich“

Erfasst ist lediglich die öffentliche Wiedergabe. Die Wiedergabe im privaten Raum fällt nicht unter die §§ 15 Abs. 2, 19 ff. UrhG und kann vom Urheber nicht unter Berufung auf diese Vorschriften untersagt werden. Was unter öffentlich zu verstehen ist, definiert **§ 15 Abs. 3 UrhG**. Danach ist die Wiedergabe öffentlich, wenn sie „für eine Mehrzahl von Personen der Öffentlichkeit bestimmt“ ist. Zu einen verlangt Öffentlichkeit recht viele Personen und scheidet aus, wenn es um eine kleine unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen geht, BGH vom 12.9.2015 (Ramses), BGHZ 206, 366, 379 Rn. 47 mwN. Zum anderen muss die Wiedergabe allgemein erfolgen und darf sich nicht auf besondere Personen einer bestimmten Gruppe beschränken, BGH vom 12.9.2015 (Ramses), BGHZ 206, 366, 378 Rn. 46 mwN.

Beispiele:

Die Vorführung in einer geschlossenen Gesellschaft, wie zum Beispiel einer Betriebsfeier, an der keine Nichtbetriebsangehörigen teilnehmen, wäre danach nicht öffentlich, wenn die Zahl der Betriebsangehörigen so klein (weniger als 100) ist, dass sie sich untereinander noch kennen. Betriebsveranstaltungen eines großen Unternehmens sind grundsätzlich

öffentlich, BGH vom 24.6.1955 (Betriebsfeiern), BGHZ 17, 376 ff.
Beispiel: Greifswalder Jura-Ball

Hochschulvorlesungen werden unter den heutigen Verhältnissen mangels innerer Verbundenheit aller Beteiligten in aller Regel als öffentlich angesehen, von *Ungern-Sternberg* in: Schricker/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 15 UrhG Rdnr. 392 mwN. Wiedergaben in Seminaren und Projektgruppen sind dagegen nicht öffentlich, wenn der Teilnehmerkreis überschaubar und eben nicht allgemein zusammengesetzt ist.

Die Definitionsregelung in § 15 Abs. 3 UrhG bezieht sich ihrem Wortlaut nach allein auf die §§ 19 ff. UrhG. Ob die Definition auch für andere Vorschriften des UrhG gilt, die Öffentlichkeit voraussetzen, ist eine Auslegungsfrage. Für § 6 UrhG wird eine entsprechende Anwendbarkeit von § 15 Abs. 3 UrhG verneint. Beispielsweise ist die Wiedergabe eines unveröffentlichten Werks in einer Vorlesung keine Veröffentlichung im Sinne von § 6 UrhG, weil der Begriff der Öffentlichkeit in § 6 UrhG anders auszulegen ist als in § 15 Abs. 3 UrhG.

3. Keine Erschöpfung

Das UrhG sieht für die Rechte auf öffentliche Wiedergabe keine Erschöpfung vor, wie sie in § 17 Abs. 2 UrhG für die Verbreitung körperlicher Werkexemplare sowie in § 18 UrhG für bestimmte unveröffentlichte Werke vorgesehen ist.

Wenn etwa ein Autor aus seinem neuen Buch öffentlich vorliest, dann erschöpft sich sein Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG, siehe unten) dadurch nicht. Es bleibt weiterhin allein dem Urheber überlassen zu entscheiden, ob es weitere Lesungen gibt und wem er dies erlaubt.

II. § 19 UrhG

Die in § 19 UrhG geregelten Rechte hinsichtlich der unkörperlichen Wiedergabe knüpfen an unterschiedliche Werkarten an.

1. Sprachwerke

Das Vortragsrecht ist das Recht, „*ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen*“, §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, 19 Abs. 1 UrhG. Das Vortragsrecht bleibt dem Urheber auch dann, wenn das Werk bereits veröffentlicht ist, zum Beispiel in Form eines Buches. Eine Erschöpfung tritt nicht ein.

Der Autor eines veröffentlichten Buchs hat das alleinige Recht, öffentliche Lesungen aus diesem Buch zu veranstalten. Das erhält ihm eine Einnahmequelle.

Das Vortragsrecht umfasst auch das Recht, Vortrag oder Aufführung außerhalb des Raumes der persönlichen Darbietung öffentlich wahrnehmbar zu machen, **§ 19 Abs. 3 UrhG**.

Der ehemalige (= wichtig: kein amtliches Werk im Sinne von § 5 UrhG) Bundespräsident besucht Greifswald und hält in der Aula der Universität eine Rede. Wenn diese Rede per Video auf den Marktplatz übertragen werden soll, dann bedarf es dazu der Zustimmung des Urhebers, **§ 19**

Abs. 3 UrhG. Zu ähnlicher Konstellation siehe § 37 Abs. 3 UrhG. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG greift nicht ein, weil die Vorschrift allein die Wiedergabe in Zeitungen und bestimmten weiteren Medien erlaubt.

Ansonsten erfasst das Vortragsrecht nur die persönliche Präsentation, zum Beispiel eine Lesung aus Werken oder das Vortragen eines Gedichts. Die Wiedergabe mittels Tonträgers fällt nicht darunter. Solche sog. Zweitverwertungen werden in anderen Vorschriften (§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 UrhG, Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Wiedergabe von Funksendungen) erfasst.

Mit dem Vortragsrecht korrespondiert das Recht der Wiedergabe durch Bild oder Tonträger, §§ 15 Abs. 2 Nr. 4, 21 UrhG. Dieses Recht greift in Bezug auf Sprachwerke beispielsweise ein, wenn in einer Literaturkneipe im Hintergrund vom Tonband Gedichte oder sonstige Sprachwerke laufen.

2. Musikwerke

Das Aufführungsrecht ist das Recht, „*ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen*“, §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 19 Abs. 2 UrhG. Ein wichtiger Anwendungsfall ist die Aufführung eines Musikwerks in einem Konzert.

Das Recht umfasst wie das Vortragsrecht ebenfalls die Zweitverwertung in Form der öffentlichen Wahrnehmbarmachung durch technische Einrichtungen (= Liveübertragung eines Konzerts in ein Kino), § 19 Abs. 3 UrhG.

Mit dem Aufführungsrecht korrespondiert ebenfalls das Recht der Wiedergabe durch Bild oder Tonträger, §§ 15 Abs. 2 Nr. 4, 21 UrhG. Beispiele: Zeigen eines aufgezeichneten Konzerts im Kino.

3. Andere Werkarten

Für die anderen Werkarten sehen §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 3, 19 Abs. 4 UrhG nochmals eigene, der betreffenden Werkart angepasste Rechte vor.

Das Vorführungsrecht ist das Recht, „*ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen*“, § 19 Abs. 4 Satz 1 UrhG. Beispiel: öffentliches Zeigen eines Kinofilms, zum Beispiel in der Universität.

Zweitverwertungen sind nicht vom Vorführungsrecht umfasst (§ 19 Abs. 4 Satz 2 UrhG), sondern speziell geregelt.

III. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist in den §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG geregelt, die 2003 zur Umsetzung der RL 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7c) in das UrhG eingefügt wurden. Man könnte

untechnisch und etwas ungenau vom „Onlinerecht“ sprechen, das zuvor allein über § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG erfasst werden konnte. Es ist für manche Bereiche möglicherweise schon das wichtigste Verwertungsrecht geworden. Klassische Anwendungsfälle sind Seiten im Internet und das video on demand.

1. Zugänglichmachen

Das Recht verlangt zunächst ein Zugänglichmachen des Werkes, also das Schaffen einer technischen Möglichkeit für den interaktiven Abruf. Der Abruf durch Dritte kann in einem schlichten Aufruf der Webseite, im Download des Werks (= Speichern der betreffenden Datei auf einem Speichermedium des Dritten) oder im Streamen des Werks (= zum Beispiel bloßes Ansehen eines Filmes ohne dauerhafte Speicherung auf einem Speichermedium) bestehen. Es ist unerheblich, ob Dritte die Möglichkeit tatsächlich nutzen beziehungsweise das Werk abrufen, BGH vom 28.3.2019 (Testversion), GRUR 2019, 950, 952 Rn. 28. Wenn Dritte das Werk tatsächlich abrufen, dann erfasst das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung – über den Gesetzeswortlaut hinaus – aber auch die Übermittlung an Dritte.

Zugänglichmachen setzt eine gewisse Mindestdauer voraus, an die nur geringe Anforderungen gestellt werden, von *Ungern-Sternberg* in: Schrickler/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 19a UrhG Rn. 67 mwN. Je länger die Zeitspanne ist, innerhalb derer das Werk zugänglich gemacht wird, umso höher ist ein möglicher Schadensersatzanspruch des Urhebers.

Wer das Werk auf eine Webseite einstellt, muss zuvor eine Vervielfältigung des Werks herstellen, in der Regel durch das Herstellen einer Dateikopie. Diese Vervielfältigung ist eine selbstständige Nutzung und wird nicht dadurch bedeutungslos, dass ihr eine öffentliche Zugänglichmachung nachfolgt. Die Lizenz zur Vervielfältigung umfasst nicht das Recht auf öffentliches Zugänglichmachen. Für diese Nutzungsart muss eine eigene Erlaubnis eingeräumt werden.

a. Einstellen des Werks in das Internet

Das Werk macht insbesondere zugänglich, wer das Werk auf eine Webseite einstellt, BGH vom 28.3.2019 (Testversion), GRUR 2019, 950, 952 f. Rn. 40. **Es ist unerheblich, ob das Werk im Internet auch an anderer Stelle von sonstigen Personen für die Öffentlichkeit bereitgehalten wird**, BGH vom 12.11.2009 (marions-kochbuch.de) GRUR 2010, 616, 618 Rn. 21.

Die Cordoba-Entscheidungen von EuGH und BGH zeigen die Brisanz dieser Judikatur: Eine Schülerin benutzte im Rahmen eines Referats ein Foto, das sie von einer frei im Internet zugänglichen Webseite eines Online-Reisemagazins heruntergeladen hatte. Das Online-Reisemagazin hatte das Bild mit dem Einverständnis des Fotografen genutzt. Das Referat der Schülerin wurde dann auf die Internetseite der Schule gestellt und war frei abrufbar. BGH vom 10.1.2019 (Cordoba II), GRUR 2019, 813, 816 f. Rn. 35 ff. sah darin eine öffentliche Zugänglichmachung. Die Wiedergabe richtet sich in den Augen der Richter an „ein neues Publikum“, an das der Fotograf nicht gedacht hat, als er dem Online-Reisemagazin die Erlaubnis erteilt hatte, EuGH vom 7.8.2018 (Land Nordrhein-Westfalen ./ Dirck Renckhoff) – Rs. C-16117, GRUR 2018, 911, 913 Rn. 29 ff.; BGH vom 10.1.2019 (Cordoba II), GRUR 2019, 813, 817 Rn. 44 ff.

Im Streitfall griffen auch keine Schranken (§§ 51, 57, 60a UrhG), ein, BGH vom 10.1.2019 (Cordoba II), GRUR 2019, 813, 818 Rn. 52 ff.

Diese Rechtsprechung sichert dem Urheber die Möglichkeit, über die Zugänglichkeit seines Werk zu bestimmen. Er soll die Entscheidung, ob und wie lange sein Werk im Internet zu sehen ist, allein treffen und durchsetzen können. Wenn er das Werk in das Internet gestellt hat (oder einem anderen die Erlaubnis dazu erteilt hat), dann kann er die öffentliche Zugänglichkeit beenden, indem er das Werk von der eigenen Webseite entfernt (oder die erteilte Erlaubnis widerruft). Wenn das Werk dagegen in der Zwischenzeit von anderen beliebig kopiert und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfte, dann würde dem Urheber diese Möglichkeit genommen.

b. Links

Schwierig zu beantworten ist die Frage, ob Hyperlinks auf fremde Webseiten oder deren Teile, die das Werk bereits öffentlich zugänglich machen, ein eigenständiges Zugänglichmachen sind und folglich vom Urheber erlaubt werden müssen beziehungsweise untersagt werden können. Links sind bloße Verweise auf andere Webseiten. Sie stellen das Werk nicht selbst in das Internet ein, sondern leiten den Nutzer sozusagen lediglich zu der Ausgangsseite. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu der eben behandelten Cordoba-Kostellation. Darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich ist, entscheidet im Fall der bloßen Verlinkung allein der Betreiber der fremden Webseite, BGH vom 21.9.2017 (Vorschaubilder III), GRUR 2018, 178, 180 f. Rn. 19.

Es ist nach Art des Links und weiteren Anforderungen zu unterscheiden. Die Details sind Gegenstand einer auf Einzelfälle bezogenen Rechtsprechung. Grundsätzlich geht der EuGH davon aus, dass das Internet für die durch **Art. 11 GR-Charta** gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit von besonderer Bedeutung ist und dass Hyperlinks zu seinem guten Funktionieren und zum Meinungs- und Informationsaustausch in diesem Netz beitragen, dass sich durch die Verfügbarkeit immenser Informationsmengen auszeichnet, EuGH vom 8.9.2016 (Media BV ./ Sanoma Media Netherlands BV) – Rs. C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 45. Ein allgemeines Kriterium für die Einordnung von Links ist, ob der Link das Werk für ein neues Publikum zugänglich macht, also für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche Wiedergabe erlaubte oder vornahm, EuGH vom 13.2.2014 (Nils Senson ./ Retriever Sverige) – Rs. C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 mwN. Spricht der Link – nach einer normativen Bewertung – ein in diesem Sinne zusätzliches Publikum an, so handelt es sich um eine eigenständige Verwertung.

aa. Link auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite

Durch das Setzen eines einfachen Hyperlinks auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk wird nicht in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung eingegriffen, BGH vom 17.7.2003 (Paperboy), BGHZ 156, 1, 12; BGH vom 28.3.2019 (Testversion), GRUR 2019, 950, 952 Rn. 38. In diesem Fall macht

derjenige, in dessen Zugriffssphäre sich das Werk befindet, es bereits für alle zugänglich.

Das Setzen des Links ist dagegen ein eigenständiges Zugänglichmachen, wenn der Betreiber der fremden Webseite durch technische Maßnahmen Links auf seine Webseite beziehungsweise auf das Werk gerade verhindern will und der Linksetzer diese Sperren umgeht, BGH vom 29.4.2010 (Session-ID), GRUR 2011, 56, 58 Rn. 25 ff. Hier wird das Werk einer zusätzlichen, vom Berechtigten nicht gewollten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

bb. Link auf eine Webseite, die das Werk rechtswidrig öffentlich zugänglich macht

Anders behandelt werden Links auf eine fremde Webseite, die das Werk rechtswidrig öffentlich zugänglich macht. Hier stellt der EuGH darauf ab, ob der Link zu Erwerbszwecken gemacht wird. Das ist ein an sich sachfremdes Kriterium, weil die öffentliche Zugangsmöglichkeit zum Werk nicht davon abhängt, aus welchen Motiven sie eingeräumt wurde. Die Rechtsprechung erklärt sich aber aus der Gewichtung von Schutzinteressen des Berechtigten und Linksetzers.

Wird der Link ohne Gewinnerzielungsabsicht gesetzt, so kommt es darauf an, ob der Linksetzer von der Rechtswidrigkeit wusste oder von ihr vernünftigerweise hätte wissen können, EuGH vom 8.9.2016 (Media BV ./ Sanoma Media Netherlands BV) – Rs. C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 47. Der EuGH spricht in diesem Zusammenhang von „Einzelpersonen“ und hat damit offenbar den Schutz privater Nutzer im Sinn. Für sie sei es schwierig zu überprüfen, ob die andere Webseite das Werk berechtigt oder unberechtigt öffentlich zugänglich macht.

Wird der Link mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt, so besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass dies in Kenntnis der fehlenden Berechtigung geschah, EuGH vom 8.9.2016 (Media BV ./ Sanoma Media Netherlands BV) – Rs. C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 51. Wer mit Gewinnerzielungsabsicht handle (= Unternehmen), von dem sei zu erwarten, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornehme. Wird die Vermutung nicht widerlegt, so ist ein eigenständiges Zugänglichmachen gegeben.

c. Framing

Dieselben Maßstäbe gelten, wenn der Link in Form des Framing erfolgt, EuGH vom 21.10.2014 (BestWater ./ Mebes, Potsch) – Rs. C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 13 ff. mwN.; BGH vom 9.9.2021 (Deutsche Digitale Bibliothek II), BGHZ 231, 116 ff. Rn. 36. In diesen Fällen ist lediglich die optische Einbettung des Werks in die Webseite des Linksetzers eine andere. Wer einen klassischen Link anklickt, weiß, dass er dadurch auf eine andere Webseite gelangt. Das Framing vermittelt dem Nutzer dagegen den Eindruck, dass das Werk von der Webseite aus gezeigt wird, auf der sich der Link befindet, obwohl es in Wirklichkeit von einer anderen Webseite entstammt. Auch das Framing belässt die Entscheidung, ob das Werk im Internet zugänglich ist, beim Urheber.

Nach BGH vom 9.9.2021 (Deutsche Digitale Bibliothek II), BGHZ 231, 116 ff. Rn. 37 ist das Framing erlaubnispflichtig, wenn der Betreiber der

Webseite, auf die der Link verweist, zwar einfache Hyperlinks zulässt, aber technischen Schutzmaßnahmen trifft, damit das Werk nicht im Wege des Framing in eine andere Webseite eingebettet werden kann.

2. Drahtgebunden oder drahtlos

Es ist unerheblich, in welcher technischen Weise der Zugriff auf das Werk ermöglicht wird, ob er also „drahtgebunden oder drahtlos“ eingerichtet wird. § 19a UrhG erfasst nicht nur ein Zugänglichmachen des Werks im Internet, sondern auch in lokalen Netzwerken oder Intranets (zum Beispiel von Unternehmen und Behörden).

3. Mitgliedern der Öffentlichkeit

Die Zugänglichkeit muss für die Öffentlichkeit im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG bestehen.

Wer ein Werk lediglich auf einer Homepage einstellt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, macht das Werk nicht öffentlich zugänglich. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Homepage nur durch ein Passwort aufgerufen werden kann, das der Webmaster lediglich an Personen vergibt, mit denen er persönlich verbunden ist.

4. Von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl

Das Werk muss den Nutzern „von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl“ zugänglich sein. Darin liegt eine eigenständige Qualität gegenüber dem Senderecht und den weiteren Rechten öffentlicher Wahrnehmbarmachung (§§ 19 Abs. 4, 21, 22 UrhG), bei denen das Werk nur zu einer bestimmten Zeit der Öffentlichkeit einheitlich zugänglich gemacht wird.

Soweit ein Film im Fernsehen zu einer bestimmten Zeit gezeigt wird, können Zuschauer nicht darüber frei entscheiden, wann sie den Film sehen. Das Recht, den Film im Fernsehen zu zeigen, ist also kein Fall von § 19a UrhG, sondern unterfällt dem Senderecht, § 20 UrhG. Wenn der Fernsehsender den Film dagegen in eine Mediathek einstellt, so können Nutzer frei entscheiden, wann sie den Film sehen. Dann ist § 19a UrhG einschlägig.

5. Einzelkonstellationen

Es gibt eine derzeit kaum überschaubare Fülle von Einzelkonstellationen.

Wird ein Werk per E-Mail nur wenige Male und an ausgesuchte Personen versendet, so fehlt es bereits an der erforderlichen Öffentlichkeit. Massen-E-Mails an Personen, die mit dem Versender nicht persönlich verbunden sind, werden nicht erfasst, wenn die Adressaten keinen Einfluss auf den Zeitpunkt haben, an dem die Mails versandt werden. Es fehlt dann an dem Erfordernis „zu Zeiten ... ihrer Wahl“.

IV. Senderecht

Nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 20 UrhG steht dem Urheber das Senderecht zu. Es ist das Recht, das Werk „durch Funk, wie Ton- und Fernsehfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Mittel“, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der klassische Fall sind Radio- und Fernsehsendungen. „Kabelfunk“ meint Kabelfernsehen und -radio.

Wird eine Live-Sendung zugleich vom Sender aufgezeichnet, so liegt darin eine Vervielfältigung des Werks, § 16 Abs. 2 UrhG. Das Sendeunternehmen, das zur Funksendung des Werks berechtigt ist, darf es auch unter bestimmten Voraussetzungen auf Bild- oder Tonträger übertragen, muss diese später aber wieder löschen, § 55 UrhG.

Für bestimmte grenzüberschreitende Sendungen enthält § 20a UrhG eine Sonderregelung gegenüber § 20 UrhG. Sie gilt für europäische Satellitensendungen, die ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR haben.

V. Recht der Kabelweitersendung

Das Recht der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) erfasst die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterleitung eines gesendeten Programms durch Kabel oder Mikrowellen. Nicht unter dieses Recht fallen dagegen Weiterleitungen, die verändert oder zeitversetzt beziehungsweise auf anderem technischen Wege (terrestische Weitersendung oder Weitersendung per Satellit) erfolgen.

VI. Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher

Zugänglichmachung

§§ 15 Abs. 2 Nr. 5, 22 UrhG regeln das Recht, Funksendungen des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Recht greift ebenso ein, wenn öffentlich zugänglich gemachte Werke in solcher Weise wahrnehmbar gemacht werden.

Der Gastwirt bedarf also zur Wiedergabe von Rundfunk- und Fernsehsendungen (Fußball) in der Gaststätte (öffentlich) der Zustimmung des Urhebers. Dasselbe gilt für ein Kino, das Fernsehsendungen (Fußball) auf die Leinwand projizieren will.

Der private Rundfunk- und Fernsehempfang ist dagegen kein urheberrechtlich relevanter Verwertungsakt. Das gilt nach Rechtsprechung auch für den Rundfunkempfang in Hotelzimmern, wenn für das Empfangsgerät die Rundfunkgebühr bezahlt wird, BGH vom 28.11.1961, BGHZ 36, 171 ff.

E. Ungeschriebene Verwertungsrechte

Das Recht der Verwertung erfasst „insbesondere“ die behandelten beziehungsweise in § 15 Abs. 1, Abs. 2 UrhG aufgelisteten Rechte. Der Katalog von § 15 Abs. 1, Abs. 2 UrhG ist also nicht erschöpfend, die darin genannten Rechte selbst sind jedoch durch die Definitionen in §§ 16 – 18, 19 – 22 UrhG abschließend bestimmt.

- Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass Verwertungen, die erst durch technologische Neuerungen möglich werden und derzeit noch nicht bekannt beziehungsweise machbar sind, auch in Zukunft erfasst werden können.

- Praktische Bedeutung hatte dies namentlich im Zusammenhang mit dem Internet erlangt. Insbesondere war das Bereitstellen im Wege des Music on Demand eine neuartige Nutzungsform. Wenn der Nutzer die Musik abrufen und auf seiner Festplatte speichert, so liegt eine Vervielfältigung vor. Speichert er sie nicht auf der Festplatte und hört er sich die Musik lediglich an, so scheidet **§ 16 UrhG** aus (folgt jetzt aus § 44a UrhG). Ein Verbreiten (**§ 17 UrhG**) liegt in der Bereitstellung ebenfalls nicht, da es an der Verkörperung fehlt. Schließlich ist auch das Senderecht (**§ 20 UrhG**) als nicht einschlägig, weil es auf das Zugänglichmachen mit massen- und nicht mit individualkommunikativem Charakter zugeschnitten ist. Überwiegend wurde eine Anwendung von **§ 15 Abs. 2 UrhG** befürwortet. Siehe *Wandtke GRUR Int.* 2000, 187 ff. 2003 hat der Gesetzgeber dafür den **§ 19a UrhG** geschaffen.

F. Bearbeitung

Wenn jemand ein fremdes Werk vervielfältigt und es dabei nur unwesentlich verändert, so liegt darin allein eine Vervielfältigung. Geht die Veränderung darüber hinaus, weil die ursprüngliche und die neue Gestaltung nicht nur unwesentlich voneinander abweichen, so kann die Verwertung eine Bearbeitung und Umgestaltung sein, BGH vom 7.4.2022 (Porsche 911), GRUR 2022, 899, 906 Rn. 56. Das Gesetz enthält dazu stark differenzierende Regelungen.

I. § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Nach **§ 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG** sind Bearbeitungen und Umgestaltungen eines fremden Werks, also das Herstellen einer veränderten Version des fremden Werks als solche erlaubt.

1. Bearbeitung, andere Umgestaltung

Das UrhG enthält keine allgemeine Definition, was unter einer „*Bearbeitung*“ zu verstehen ist. Die Bearbeitung setzt voraus, dass die Veränderung des Originalwerks auf einer persönlichen geistigen Schöpfung beruht, also ihreits ein Werk ist. Der Bearbeiter verdient, da er ebenfalls ein Werk geschaffen hat, seinerseits Schutz und hat deshalb eine stärkere urheberrechtliche Stellung als der Vervielfältiger.

Als Beispiel für die vielleicht wichtigste Bearbeitung nennt das Gesetz die „*Übersetzung*“, **§ 3 Satz 1 UrhG**. Ebenfalls eine Bearbeitung war der – miserable – „Abschluss“ des Requiems von Mozart durch einen seiner Schüler.

Eine „*andere Umgestaltung*“ liegt dagegen vor, wenn die neue Gestaltung die Werkanforderungen nicht erfüllt. Sie steht sozusagen eine Stufe unterhalb der Bearbeitung.

Die Trennung zwischen Bearbeitung und Umgestaltung wird in der Vorlesung nicht weiter aufgegriffen. Der BGH ignoriert die Unterscheidung weitgehend und verwendet die Begriffe synonym, BGH vom 8.11.1989 (Bibelreproduktion), GRUR 1990, 669, 673. Im Schrifttum sind die Unterscheidung und die Abgrenzungskriterien dagegen im Einzelnen umstritten.

2. Rechte des Urhebers des Originals

Der Urheber kann grundsätzlich nicht verhindern, dass sein Werk von einem anderen für sich persönlich bearbeitet oder umgestaltet wird. Die Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) und die Verwertung (§ 15 UrhG) des Bearbeitungswerks bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers des Originalwerks, § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Der Grund dafür ist, dass auch Bearbeitung oder Umgestaltung das Originalwerk enthalten, wenn auch in veränderter Gestalt.

Beispiel: Ein Harry-Potter-Band ist bislang nur in englischer Originalfassung erhältlich. Ein Leser darf davon eine Übersetzung ins Deutsche, also eine Bearbeitung anfertigen. Er darf den übersetzten Text aber weder vervielfältigen und verbreiten noch öffentlich zugänglich machen, sprich seine Übersetzung weder als Buch noch online vermarkten. Harry Potter bleibt auch in deutscher Übersetzung das Werk der englischen Autorin Rowling.

3. Bearbeiterurheberrecht

Der Bearbeiter erwirbt an seinem Werk ein eigenes Bearbeiterurheberrecht mit demselben Inhalt wie ein sonstiges Urheberrecht, § 3 Satz 1 UrhG. Voraussetzung ist jedoch abermals eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters. Die bloße Umgestaltung (§ 23 Satz 1 Alt. 2 UrhG) erfüllt die Werkvoraussetzungen nicht (siehe oben) und löst daher keinen urheberrechtlichen Schutz aus.

- Das Bearbeiterurheberrecht entsteht ohne Rücksicht darauf, ob der Urheber des Originalwerks der Bearbeitung zugestimmt hat. Wenn jemand den Harry-Potter-Band ins Deutsche übersetzt hat, dann darf Frau Rowling diese Übersetzung nur nutzen, wenn der Bearbeiter (= der Übersetzer) dem zustimmt.
- Zugleich erstreckt und beschränkt sich das Bearbeiterurheberrecht auf das Werk des Bearbeiters. Es ist deshalb vom Urheberrecht am Originalwerk abhängig. Veröffentlichung und insbesondere Verwertung der Bearbeitung sind nur zulässig, wenn beide, also sowohl der Urheber des bearbeiteten Werks als auch der Bearbeiter zugestimmt haben. In der Erlaubnis, die der Originalautor zur Übersetzung/Bearbeitung gibt, liegt nicht ohne Weiteres die Zustimmung zu deren Verwertung.

II. § 23 Abs. 2 UrhG

In einigen Fällen, zum Beispiel bei der Verfilmung, bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder der Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers, § 23 Abs. 2 UrhG.

III. Abstand zwischen benutztem und neuem Werk

Die § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UrhG sind für bestimmte Veränderungen von Werken zu streng. Nach den genannten Vorschriften hängen die Rechte des Bearbeiters/Umgestalters in weiten Teilen von der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks ab. In manchen Konstellationen soll der Erschaffer eines abgeänderten Werks dagegen Rechte haben, ohne auf eine Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerks angewiesen zu sein. Es kann ihm insbesondere

erlaubt sein, das neu geschaffene Werk auch gegen den Willen des Urhebers des Originalwerks zu verwerten. Dahinter steht zwei Überlegungen. Zum einen können auch gestalterische Fortschritte nur erzielt werden, wenn geistig Schaffende auf den Leistungen anderer aufbauen können. Zum anderen soll die inhaltliche Auseinandersetzung mit Werken ermöglicht werden.

Nach **§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG** sind Werke weder Bearbeitung noch Umgestaltung, wenn das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk hat. Solche „Werkveränderungen“ sind grundsätzlich zulässig, sie unterfallen mangels einer bloßen Bearbeitung/Umgestaltung nicht den § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UrhG.

Der „*hinreichende Abstand zum benutzten Werk*“ beurteilt sich nach einem Vergleich der individuellen Züge des neuen und des alten Werks. Es kommt darauf an, inwieweit das neue Werk „noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werks“ ist, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27426, S. 78. Ein relevanter „Abstand“ kann sich auf zwei Wegen ergeben.

1. Äußerer Abstand

Ein hinreichender „äußerer“ Abstand (*Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27426, S. 78) ist gegeben,

- wenn das neue Werk nur solche Teile eines vorbestehenden Werks verwendet, die für sich genommen gerade keine schöpferische Leistung des Urhebers des vorbestehenden Werks sind, EuGH vom 16.7.2009 (Infopaq/DDF) – Rs. C-5/08), GRUR Int. 2009, 1041 ff. Rn. 51.
- wenn die aus dem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werks so stark „verblässen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27426, S. 78; BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53, 60 f.
- wenn ein Sprachwerk, ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Musik in eine andere dieser drei Kunstformen übertragen wird, zum Beispiel wenn ein Künstler den Inhalt eines Gedichts in einem Gemälde wiedergibt. Der individuelle Gehalt ist bei diesen drei Werkarten ein ganz verschiedener. Bei literarischen Werken ist er nur durch begriffliches Denken, bei Werken der bildenden Kunst nur durch Anschauen, bei Werken der Tonkunst nur durch Hören oder durch innere Klangvorstellungen erfassbar. Beispiele: Gottes vergessene Kinder, Musikbeschreibung im Konzertprogramm.

Im Fall: Das Happening (siehe unten) ist daher ein hinreichender äußerer Abstand zu dem Gemälde „Der Heuwagen“ gegeben.

Der äußere Abstand fehlt,

- in der Regel bei den in § 23 Abs. 2 UrhG genannten Umsetzungen, zum Beispiel bei der Verfilmung, weil der Gesetzgeber diese typischerweise als Bearbeitungen ansieht
- bei Fortsetzungswerken, bei denen an den individuellen Inhalt eines fremden Werks angeknüpft, das Schicksal der dort vorkommenden Personen aber weiter erzählt wird, BGH vom 29.4.1999 (Laras Tochter), BGHZ 141, 267, 277 ff.

2. Innerer Abstand

Veränderungen wie Parodien oder Karikaturen beziehen sich ausdrücklich auf das vorbestehende Werk und lassen es deutlich erkennen. Sie halten also keinen äußeren Abstand, sind daher in der Regel Bearbeitungen und fallen folglich im Ausgangspunkt unter § 23 UrhG. Sie halten aber einen „inneren“ Abstand, weil und wenn sie sich mit vorbestehenden Werk inhaltlich und zumeist kritisch auseinandersetzen. Solche Auseinandersetzungen mit anderen Werken sollen möglich sein. Es gibt für sie daher spezielle Erlaubnistatbestände (das UrhG spricht von „Schranken“), insbesondere **§ 51a UrhG** (dazu später, siehe auch Fall: Alcolix).

IV. Gemeinfreie Originale

Nochmals anders liegt es, wenn das Original gemeinfrei geworden ist, **§ 64 UrhG**. Dann darf es durch jedermann bearbeitet oder verfilmt und das neu entstandene Werk durch den Bearbeiter uneingeschränkt verwertet werden. Beispiel: Vom Winde verweht.

G. Doppelschöpfung

Eine eigene Kategorie ist die Doppelschöpfung. Hier haben mehrere Urheber unabhängig voneinander übereinstimmende Werke geschaffen, ohne dass der eine bewusst oder unbewusst auf das Werk des anderen zurückgegriffen hätte.

- Eine hundertprozentige Übereinstimmung wird nach menschlicher Erfahrung kaum eintreten. Im Ähnlichkeitsbereich liegende Gestaltungen sind aber durchaus möglich, besonders wenn der Spielraum für individuelles Schaffen begrenzt ist und die Individualität nur in bescheidenem Maße zutage tritt.

Die Doppelschöpfung ist keine Urheberrechtsverletzung. Keiner der beiden Urheber kann dem anderen die Benutzung und Verwertung der Übereinstimmungen untersagen. Das Urheberrecht schützt die persönliche geistige Schöpfung und folgt anders als die gewerblichen Schutzrechte nicht dem Grundsatz der Priorität. Es setzt nur subjektive, nicht objektive Neuheit voraus.

- Von der Doppelschöpfung ist die unbewusste Entlehnung zu unterscheiden. Hier wird fremdes Geistesgut unbewusst übernommen, es fehlt also das subjektive Merkmal der bewussten Anmaßung. Die unbewusste Entlehnung ist eine abhängige Benutzung und damit eine Urheberrechtsverletzung, BGH vom 5.6.1970 (Magdalenenarie), GRUR 1971, 266, 268. Weitgehende Übereinstimmungen legen wegen der Unwahrscheinlichkeit von Doppelschöpfungen in der Regel die Annahme nahe, dass der Urheber des

jüngeren Werks das ältere Werk benutzt hat, BGH vom 5.6.1970 (Magdalenenarie), GRUR 1971, 266, 268.

LG München I vom 3.12.2008 (Still got the Blues), ZUM-RD 2009, 101 ff.

H. Verwertungsgesellschaften

Der einzelne Urheber allein ist vielfach überfordert, seine Urheberrechte wahrzunehmen. Hier können die Verwertungsgesellschaften helfen.

I. GEMA

Die älteste und wirtschaftlich bedeutendste unter den Verwertungsgesellschaften ist die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) mit Sitz in Berlin und München.

- Sie nimmt für den Bereich der musikalischen Werke unter anderem wahr: das Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG), das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) sowie von Hörfunk- und Fernsehsendungen (§ 22 UrhG), das mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG), das Filmherstellungs- und Filmvorführungsrecht, §§ 23 Satz 2, 19 Abs. 4 UrhG.
- Wenn eine Amateurrockgruppe Songs der Rolling Stones in einem öffentlichen Konzert nachspielt, dann liegt darin die Aufführung eines Werks der Musik im Sinne von **§ 19 Abs. 2 UrhG**. Sie ist nach **§ 52 Abs. 1 UrhG** nur zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient und unter anderem die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Liegen die Voraussetzungen dieser Ausnahmenvorschrift nicht vor, so muss für die Gestattung der Aufführung oder gegebenenfalls die Verletzung des Aufführungsrechts gezahlt werden.
- Die drei Tenöre/Abgrenzung E- und U-Musik

II. VG Wort

Eine weitere besonders wichtige Verwertungsgesellschaft ist die VG Wort mit Sitz in München.

Die VG Wort nimmt die Rechte der Wortautoren und ihrer Verleger wahr und lässt sich dazu von den Autoren verschiedene Rechte zur Wahrnehmung einräumen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Zweitverwertungsrechte. Die Erstverwertungsrecht, das heißt unter anderem das mechanische und grafische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht räumen die Autoren direkt ihren Verlagen ein.

So ist etwa die Kopie eines Zeitschriftenaufsatzes eine Vervielfältigung, § 16 Abs. 1 UrhG. Die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ist in bestimmten Grenzen zulässig (**§ 53 UrhG**), dafür ist jedoch eine Vergütung zu leisten, **§ 54a UrhG**. Sie ist in der Kopiergebühr enthalten und muss dem Urheber zufließen. Der Anspruch aus § 54a UrhG kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden, **§ 54h UrhG**.